



Nutzung der Hallenbäder unter Pandemiebedingungen für das Schul- und Vereinsschwimmen

Die Hallenbäder Fortunabad in Oberaußern, Sportparkbad in Bergheim und das Oleanderhallenbad in Quadrath-Ichendorf können – für das Schul- und Vereinsschwimmen – unter Beachtung der u.a. Regelungen genutzt werden.

1. Vorgaben für die Gruppengrößen:

Es gibt eine vorgeschriebene Höchstzahl an Schülern und Vereinsmitglieder, die sich gleichzeitig in unseren Schwimmbecken aufhalten dürfen:

1. Sportparkbad Bergheim: 84 Personen
2. Fortunabad Niederaußern: 53 Personen
3. Oleanderhallenbad: 30 Personen

Die Anzahl der zulässigen Badegäste, die sich gleichzeitig in unseren Schwimmbecken aufhalten dürfen, ist abhängig von

1. der Wasserfläche (m²),
2. der Beschaffenheit des Beckens,
3. und der formellen Bezeichnung der Betätigung im Wasser.

Das Sportparkbad und das Fortunabad sind Multifunktionsbecken, d.h. diese haben einen flachen Nichtschwimmerbereich und einen tiefen Schwimmerbereich.

Das Oleanderhallenbad kann durch den Hubboden nur das eine oder andere sein.

2. Allgemeine Regelungen:

1. Maskenpflicht **ab 6 Jahre** und Mindestabstand von 1,5m beim Betreten der Anlagen / des Geländes bis zu den Umkleiden und beim Verlassen der Anlagen / des Geländes ab den Umkleiden.
2. Das Oleanderhallenbad und das Fortunabad werden jeweils durch den Haupteingang betreten und verlassen. Das Gelände des Sportparkbades wird ebenfalls immer durch den Haupteingang betreten. Für das Verlassen des Geländes gilt jedoch folgendes: Schulen verlassen das Gelände auch wieder durch den Haupteingang, Vereinsgruppen aber durch den Nebeneingang (Tor hinter dem ehemaligen Freibadgebäude).
3. Klassen bzw. Gruppen können nur nacheinander das Gelände / Gebäude betreten und die Halle bzw. Einrichtungen (Umkleide / Duschen / WC's) nutzen. Sind mehrere Klassen bzw. Gruppen auf dem Gelände / in den Hallen muss gewartet werden, bis die benötigte Einrichtung frei ist. Die Übungszeiten regelt der jeweilige Badbelegungsplan.



4. Die verantwortlichen Lehrkräfte, Trainer und Übungsleiter holen Ihre Klassen bzw. Gruppen am Eingang ab und bringen diese nach Beendigung der Unterrichts- bzw. Übungsstunde zum vorgesehenen Ausgang. Eltern und sonstigen Begleitpersonen ist der Zutritt nicht gestattet (**siehe Seite 3). **Die Zu- und Ausgänge zum Gelände (Sportparkbad, Oleanderschwimmhalle) bzw. zu den Hallen (Fortunabad) sind immer zu verschließen.**
5. Da die Daten von Schülern und Vereinsmitgliedern bereits registriert sind, reicht es aus, die Teilnahme am Unterricht bzw. an der Übungsstunde mit Hilfe einer einfachen Teilnehmerliste zu dokumentieren.
6. Für das Schul- und Vereinsschwimmen sind die Umkleiden, die Duschen (diese mit Einschränkung**siehe Seite 4) und die Föne in allen Bädern nutzbar. Die Einrichtungen dürfen aber immer nur von Personen einer Klasse zeitgleich genutzt werden. Wenn mehrere Klassen parallel Unterricht haben, müssen Absprachen für die Nutzung der Umkleiden und Duschen getroffen werden. Die verantwortlichen Lehrkräfte, Trainer und Übungsleiter sind für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich.

3. Nachweisregelungen

3.1 Für das Schulschwimmen gilt:

- a) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind, aufgrund der Testungen in den Schulen, von einer Nachweispflicht befreit.
- b) Bis zum Ablauf des 16. Januar 2022 sind auch Schülerinnen und Schüler im Alter von 16 und 17 Jahren den immunisierten Personen gleichgestellt, wenn sie über einen negativen Testnachweis verfügen.

3.2 Für den Vereinssport gilt:

1. Für **Personen ab 16 Jahre**:

- Nachweis „**Vollständig geimpft**“ (Johnson u. Johnson 1 x, sonstige Impfstoffe 2 x) **und / oder genesen**“ **plus** einem offiziellen **Schnelltest** (max. 24 Std. alt) oder **PCR-Test** (max. 48 Std. alt),
oder
- Nachweis „**Vollständig geimpft**“ (Johnson u. Johnson 1 x, sonstige Impfstoffe 2 x) **und / oder genesen**“ **plus Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung)**,
oder
- Wer **trotz „vollständiger Impfung“** (Johnson u. Johnson 1 x, sonstige Impfstoffe 2 x) **innerhalb der letzten 3 Monate eine Infektion** hatte und **nachweislich davon genesen ist**.



1. Für **Personen bis einschließlich 15 Jahre:**

- a) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind, aufgrund der Testungen in den Schulen, von einer Nachweispflicht befreit.
- b) **Die Regelung unter Punkt 3.2 b) gilt nicht in den Schulferien.**
In den Ferien gilt auch für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre die 3 G-Regel.
Dabei darf ein **offizieller Schnelltest** nicht älter als 24 Stunden sein, ein **PCR-Test** nicht älter als 48 Stunden.
- c) Kinder bis einschließlich 6 Jahre brauchen keinerlei Nachweis.

Testungen in den Bädern sind nicht möglich !!!

4. Einteilung einer Gruppenhilfe im Vereinssport

Für jede Kinder- und Jugendgruppe kann **eine weibliche und eine männliche Gruppenhilfe (z.B. Elternteil) bestimmt werden**, die den verantwortlichen Gruppenleiter bei der Organisation und Betreuung der Gruppe(n) unterstützt: z.B. beim Einhalten der Pandemieregeln, beim Ein- und Auslass der Gruppe(n), bei der Zugangskontrolle zum Bad etc.

Halten sich die Gruppenhilfen in der Schwimmhalle auf, müssen diese Sportbekleidung tragen. Auch müssen die Daten dieser Gruppenhilfen festgehalten werden. Auch wenn verschiedene Personen als Gruppenhilfen eingeteilt werden können, dürfen immer **nur eine weibliche und eine männliche Person gleichzeitig** mithelfen und das Gelände und / oder die Schwimmhalle betreten.

Die eingeteilte **Gruppenhilfe muss** einen **2-G-Nachweis vorlegen**, d.h. geimpft und / oder genesen sein.

Die verantwortlichen Gruppenleiter sind für die Einhaltung und Umsetzung der Corona-Schutzregelungen verantwortlich !!!

5. Verhalten und Umgang mit Minderjährigen

Hilfe für Minderjährige beim Duschen, Toilettengang oder beim Umkleiden ist den Trainern, Übungsleitern und der eingeteilten Gruppenhilfe **nur gestattet, wenn von allen** Erziehungsberechtigten der Kursteilnehmer eine **ausdrückliche Genehmigung** dazu **vorliegt**.

Ist dies nicht der Fall, ist der zeitgleiche Aufenthalt mit Minderjährigen in den Duschen und Umkleiden den Trainern, Übungsleitern und der eingeteilten Gruppenhilfe untersagt. Dies gilt auch dann, wenn das eigene Kind zu den Kursteilnehmern gehört.



6. Regelungen Duschen / Umkleiden

Für alle Vereinsgruppen liegt die **Erlaubnis zur Nutzung der Duschen, Umkleiden und Föne** im Ermessen des verantwortlichen Übungsleiters **unter Beachtung der vorliegenden Nutzersituation**. Hier müssen ggf. Absprachen mit den anderen Nutzern getroffen werden.

7. Regelungen Badeingang und -ausgang

- 7.1. Im **Oleanderhallenbad** wird die Halle durch den Gang vor der Schwimmhalle betreten. Hier wird sich auch umgezogen. Dazu sollten alle Teilnehmer der Kinder- und Jugendgruppen ihre Badesachen bereits unter der Alltagskleidung tragen. Die Bekleidung wird in der Halle abgelegt.

Eltern und sonstigen Begleitpersonen, mit Ausnahme der eingeteilten Gruppenhilfen, ist der Zutritt zur Schwimmhalle nicht gestattet. Die Türen zum Umkleidebereich und zum Gang vor der Schwimmhalle müssen immer verschlossen sein.

Nach dem Training wird sich in den Umkleideräumen umgezogen und die Halle / das Gelände durch diese verlassen.

- 7.2 Im **Sportparkbad** wird die Halle durch das Foyer betreten. Dazu müssen alle Teilnehmer der Kinder- und Jugendgruppen ihre Badesachen bereits unter der Alltagskleidung tragen. Umgezogen wird sich in der Halle, die Bekleidung wird in der Halle abgelegt. Eltern und sonstigen Begleitpersonen, mit Ausnahme der eingeteilten Gruppenhilfen, ist der Zutritt nicht gestattet.

Nach dem Training wird sich – je nach Gruppenaufkommen – in den Duschräumen oder in den Umkleiden umgezogen. Der Ort der Umkleide bestimmt auch den Ausgang aus der Halle: Ausgang Foyer (bei Nutzung Duschräume) oder Ausgänge Umkleiden (bei Nutzung Umkleiden).

- 7.3 Im **Fortunabad** wird die Halle, je nach Einteilung, entweder durch die Cafeteria, oder die Umkleide betreten. Wird die Halle über die Cafeteria betreten müssen alle Teilnehmer der Kinder- und Jugendgruppen ihre Badesachen bereits unter der Alltagskleidung tragen. Umgezogen wird sich dann in der Halle, die Bekleidung wird in der Halle abgelegt.

Bitte beachten: Vor Betreten der Cafeteria und der Umkleiden müssen im Foyer / Kassenraum die Straßenschuhe ausgezogen werden.

Eltern und sonstigen Begleitpersonen, mit Ausnahme der eingeteilten Gruppenhilfen, ist der Zutritt zur Schwimmhalle nicht gestattet.

Der Windfang des Bades kann zum Warten auf Einlass genutzt werden. Dies ist aber, unter Einhaltung der Maskenpflicht und Mindestabstände, nur den Teilnehmern am Vereinstraining gestattet. Mit Ausnahme der eingeteilten Gruppenhilfen, haben Eltern und Begleitpersonen keinen Zutritt. Der Aufenthalt im Foyer / Kassenraum und im Bereich Cafeteria ist nicht gestattet.

Bergheimer Schwimmpool e.V.

Förderung von Schwimmen als Gesundheitssport



Die Türen zum Foyer / Kassenraum sind immer verschlossen zu halten. Eine Ausnahme bildet das „Öffentliche Schwimmen“. Während des „Öffentlichen Schwimmens“ bleiben die Türen geöffnet. Verlässt der letzte Badegast das Gebäude werden die Türen von der eingeteilten Badaufsicht verschlossen.

Die Gruppenleiter sollten die eingeteilten Gruppenhilfen für den Ein- und Auslass der Übungsteilnehmer aus dem Gebäude / vom Gelände einsetzen, damit sie selbst am Beckenrand bleiben können.

Dienstags und donnerstags ist den Vereinen der Einlass ihrer Gruppen ab 17:15 Uhr möglich, samstags ab 12:45 Uhr.

8. Fußnoten:

1. ***Im Sportparkbad und im Oleanderbad dürfen nicht mehr als 4 Personen, im Fortunabad max. 6 Personen gleichzeitig duschen.

Bergheim, 12.01.2022